

26.10.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Azu Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Futtermittel für
besondere Ernährungszwecke

KOM(92) 324 endg.; Ratsdok. 8412/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag nicht in der Rechtsform der Verordnung, sondern als Richtlinie des Rates verabschiedet wird.

Das Futtermittelrecht ist auf EG-Ebene durchgängig durch Richtlinien geregelt. Dieses umfangreiche Regelsystem wird in Deutschland durch Futtermittelgesetz und Futtermittelverordnung umgesetzt. Dabei muß es bleiben, denn unmittelbar geltende EG-Rechtsvorschriften neben nationalen Vorschriften können nur zu Unübersichtlichkeiten und daraus folgend fehlerhafter Anwendung führen.

2. Die im Einzelfall von der Kommission nach Artikel 13 Buchstabe b beanspruchte Prüfung eines Futtermittels, ob die Bezeichnung "Diät" zu Recht besteht, ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar. Der Bundesrat lehnt eine solche zentralistische Vorgehensweise ebenso ab wie die Einrichtung eines Ausschußverfahrens (Artikel 16), das den Mitgliedstaaten nur beratende Funktion einräumt.

Auch die weitgehende Festlegung des Verwaltungshandelns nach Artikel 18 Nr. 2 engt den bisher üblichen Handlungsrahmen für die Überwachungsbehörden unnötig ein und ist entbehrlich.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992